

der Europäischen Gemeinschaften

16. Jahrgang Nr. L 357

28. Dezember 1973

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 3476/73 des Rates vom 3. Dezember 1973 über die Genehmigung des Briefwechsels zur Berichtigung von Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 3477/73 des Rates vom 17. Dezember 1973 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 in bezug auf das Preisniveau für Raps- und Rübensamen in Italien infolge der Entwicklung der Währungslage 6
- Verordnung (EWG) Nr. 3478/73 des Rates vom 17. Dezember 1973 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 hinsichtlich des Fettgehalts von Vollmilch . . 7
- Verordnung (EWG) Nr. 3479/73 der Kommission vom 27. Dezember 1973 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 8
- Verordnung (EWG) Nr. 3480/73 der Kommission vom 27. Dezember 1973 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 10
- Verordnung (EWG) Nr. 3481/73 der Kommission vom 27. Dezember 1973 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung 12
- Verordnung (EWG) Nr. 3482/73 der Kommission vom 27. Dezember 1973 zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen, falls ein Mitgliedstaat auf die Anwendung von Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 verzichtet 14
- Verordnung (EWG) Nr. 3483/73 der Kommission vom 27. Dezember 1973 zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker 16
- Verordnung (EWG) Nr. 3484/73 der Kommission vom 27. Dezember 1973 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker 18
- Verordnung (EWG) Nr. 3485/73 der Kommission vom 27. Dezember 1973 über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse 19
- Verordnung (EWG) Nr. 3486/73 der Kommission vom 27. Dezember 1973 zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein 20

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3487/73 der Kommission vom 27. Dezember 1973 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	22
Verordnung (EWG) Nr. 3488/73 der Kommission vom 27. Dezember 1973 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	25
Verordnung (EWG) Nr. 3489/73 der Kommission vom 27. Dezember 1973 über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten	27
Verordnung (EWG) Nr. 3490/73 der Kommission vom 21. Dezember 1973 über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	29
Verordnung (EWG) Nr. 3491/73 der Kommission vom 20. Dezember 1973 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 betreffend Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen	31
Verordnung (EWG) Nr. 3492/73 der Kommission vom 21. Dezember 1973 zur Ergänzung der Verordnungen (EWG) Nr. 2182/73 und (EWG) Nr. 2823/73 über die Einzelheiten der Anwendung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreide- bzw. Reissektor im Falle von Störungen	32
Verordnung (EWG) Nr. 3493/73 der Kommission vom 21. Dezember 1973 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 hinsichtlich der Einführung eines einheitlichen Fettgehalts für Vollmilch	34
Verordnung (EWG) Nr. 3494/73 der Kommission vom 21. Dezember 1973 zur Bestimmung der zusätzlichen Maßnahmen, die in der Landwirtschaft infolge der Festsetzung eines neuen repräsentativen Umrechnungskurses, der für die italienische Lira ab 1. Januar 1974 gilt, zu treffen sind	35
Verordnung (EWG) Nr. 3495/73 der Kommission vom 21. Dezember 1973 betreffend den Ankauf von Olivenöl zur Schaffung eines Ausgleichsvorrats	38
Verordnung (EWG) Nr. 3496/73 der Kommission vom 21. Dezember 1973 über die in Italien geltenden Währungsausgleichsbeträge	40
Verordnung (EWG) Nr. 3497/73 der Kommission vom 21. Dezember 1973 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven	42
Verordnung (EWG) Nr. 3498/73 der Kommission vom 21. Dezember 1973 zur Festsetzung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen	43
Verordnung (EWG) Nr. 3499/73 der Kommission vom 21. Dezember 1973 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, die Zollsätze für gehechelten oder anders bearbeiteten doch nicht versponnenen Flachs und Flachswerg bei der Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten vorübergehend auszusetzen	47
<hr/>	
Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972) . . .	48
Offene Verfahren	50
Nicht offene Verfahren	52

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3476/73 DES RATES

vom 3. Dezember 1973

über die Genehmigung des Briefwechsels zur Berichtigung von Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

gestützt auf das am 14. Mai 1973 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen,

in der Erwägung, daß Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen berichtigt und der hierzu am 21. Dezember 1973 erfolgte Briefwechsel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen genehmigt werden muß —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der am 21. Dezember 1973 erfolgte Briefwechsel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen zur Berichtigung von Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt. Der Wortlaut der Schreiben ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. NØRGAARD

ANHANG

Herr Botschafter !

Ich gestatte mir, Sie auf einen Fehler hinzuweisen, der in Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen enthalten ist. In diesem Artikel ist ein besonderer Zeitplan für die Zolllsenkungen bei der Einfuhr von Waren der Tarifstelle Nr. 76.01 A und der Tarifnummern 76.02 und 76.03 des Gemeinsamen Zolltarifs in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und nach Irland vorgesehen.

Infolge eines Fehlers enthält der in Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 vorgesehene Zeitplan lediglich Angaben über die Zolllsenkungen, die auf der Grundlage der in Artikel 5 Absatz 1 des Abkommens festgelegten und von der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung am 1. Januar 1972 angewandten Ausgangszollsätze berechnet wurden. Da Irland am 1. Januar 1972 abweichende Ausgangszollsätze angewandt hat, müßte — wie für andere in Artikel 1 Absatz 2 und in Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 1 aufgeführte Waren — der Zeitplan der Zolllsenkungen für Irland gesondert erwähnt werden.

Irland wandte am 1. Januar 1972 auf Waren der Tarifstelle 76.01 A und auf bestimmte Tarifstellen der Tarifnummern 76.02 und 76.03 den Nullsatz an (Anlage). Dieser Nullsatz muß nach Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens beibehalten werden.

Infolgedessen vertritt die Gemeinschaft die Auffassung, daß für die Tarifstellen der Tarifnummern 76.02 und 76.03, auf die am 1. Januar 1972 bei der Einfuhr nach Irland ein positiver Ausgangszollsatz angewandt wurde, der in Artikel 3 vorgesehene Zeitplan wie folgt lauten muß :

Zeitplan	Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung Anwendbare Zollsätze in % ad valorem		Irland Prozentsatz der anwendbaren Aus- gangszollsätze
	Tarifnummern 76.02 und 76.03	Tarifstelle 76.01 A	Tarifnummern 76.02 und 76.03
Bei Inkrafttreten des Abkommens	11,4	6,6	95 %
1. Januar 1974	10,8	6,3	90 %
1. Januar 1975	10,2	5,9	85 %
1. Januar 1976	9	5,6	75 %
1. Januar 1977	7,2	4,2	60 %
1. Januar 1978	3	3	25 %
1. Januar 1979	2,7	2,7	22,5 %
1. Januar 1980	0	0	0 %

Ein weiterer Beweis dafür, daß diese Form des Zeitplans den Absichten der Verhandlungsparteien entspricht, findet sich in Artikel 4 Buchstabe f) des Protokolls Nr. 1, wonach die Zollsätze wieder angewandt werden können, sobald ein Plafond erreicht ist. Soweit die neuen Mitgliedstaaten betroffen sind, wird in diesem Artikel die schrittweise Angleichung ihrer Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif berücksichtigt :

„In diesem Fall wird bis zum 1. Juli 1977 wie folgt verfahren :

.....

— Irland wendet die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder an.“

Ich darf Sie bitten, mir mitzuteilen, ob die Regierung des Königreichs Norwegen mit dem Inhalt dieses Schreibens einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

ANLAGE

Tarifnummer	Am 1. Januar 1972 bei der Einfuhr nach Irland anwendbarer Zollsatz
76.01 Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Aluminium	frei
76.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv :	
A. mit einem Durchmesser des Querschnitts von nicht mehr als 5 Zoll	30 %
B. andere	frei
76.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium :	
A. Bänder mit einer Breite von nicht mehr als 14 Zoll und einer Dicke von nicht mehr als $\frac{1}{8}$ Zoll, geschlitzt oder in anderer Weise gelocht	40 %
B. andere :	
(1) mit einer Dicke von nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Zoll	30 % (*)
(2) andere	frei

(*) (1) Dieser Zoll ist zur Zeit für Waren mit einer Aluminiumdicke von $\frac{1}{50}$ Zoll ausgesetzt, außer für rund oder annähernd rund geformte Teile dieser Waren, deren Durchmesser des Querschnitts nicht mehr als 25 Zoll beträgt.

(2) Der Zoll ist zur Zeit ausgesetzt für Bänder,

a) die in Rollen eingeführt werden,

b) die konkav geformt sind,

c) mit einer Breite von nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Zoll,

d) die beidseitig gefärbt oder lackiert sind,

e) mit einer Dicke, einschließlich Farbe oder Lackierung, von nicht weniger als $\frac{17}{2000}$ Zoll und nicht mehr als $\frac{13}{1000}$ Zoll.

Herr.!

In Ihrem Schreiben vom heutigen Tage haben Sie mir folgendes mitgeteilt :

„Ich gestatte mir, Sie auf einen Fehler hinzuweisen, der in Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen enthalten ist. In diesem Artikel ist ein besonderer Zeitplan für die Zolllenkungen bei der Einfuhr von Waren der Tarifstelle Nr. 76.01 A und der Tarifnummern 76.02 und 76.03 des Gemeinsamen Zolltarifs in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und nach Irland vorgesehen.

Infolge eines Fehlers enthält der in Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 vorgesehene Zeitplan lediglich Angaben über die Zolllenkungen, die auf der Grundlage der in Artikel 5 Absatz 1 des Abkommens festgelegten und von der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung am 1. Januar 1972 angewandten Ausgangszollsätze berechnet wurden. Da Irland am 1. Januar 1972 abweichende Ausgangszollsätze angewandt hat, müßte — wie für andere in Artikel 1 Absatz 2 und in Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 1 aufgeführte Waren — der Zeitplan der Zolllenkungen für Irland gesondert erwähnt werden.

Irland wandte am 1. Januar 1972 auf Waren der Tarifstelle 76.01 A und auf bestimmte Tarifstellen der Tarifnummern 76.02 und 76.03 den Nullsatz an (Anlage). Dieser Nullsatz muß nach Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens beibehalten werden.

Infolgedessen vertritt die Gemeinschaft die Auffassung, daß für die Tarifstellen der Tarifnummern 76.02 und 76.03, auf die am 1. Januar 1972 bei der Einfuhr nach Irland ein positiver Ausgangszollsatz angewandt wurde, der in Artikel 3 vorgesehene Zeitplan wie folgt lauten muß :

Zeitplan	Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung Anwendbare Zollsätze in % ad valorem		Irland Prozentsatz der anwendbaren Aus- gangszollsätze
	Tarifnummern 76.02 und 76.03	Tarifstelle 76.01 A	Tarifnummern 76.02 und 76.03
Bei Inkrafttreten des Abkommens	11,4	6,6	95 %
1. Januar 1974	10,8	6,3	90 %
1. Januar 1975	10,2	5,9	85 %
1. Januar 1976	9	5,6	75 %
1. Januar 1977	7,2	4,2	60 %
1. Januar 1978	3	3	25 %
1. Januar 1979	2,7	2,7	22,5 %
1. Januar 1980	0	0	0 %

Ein weiterer Beweis dafür, daß diese Form des Zeitplans den Absichten der Verhandlungsparteien entspricht, findet sich in Artikel 4 Buchstabe f) des Protokolls Nr. 1, wonach die Zollsätze wieder angewandt werden können, sobald ein Plafond erreicht ist. Soweit die neuen Mitgliedstaaten betroffen sind, wird in diesem Artikel die schrittweise Angleichung ihrer Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif berücksichtigt :

„In diesem Fall wird bis zum 1. Juli 1977 wie folgt verfahren :

.....

— Irland wendet die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder an.“

Ich darf Sie bitten, mir mitzuteilen, ob die Regierung des Königreichs Norwegen mit dem Inhalt dieses Schreibens einverstanden ist."

Ich gestatte mir, Ihnen den Eingang dieses Schreibens und die Zustimmung meiner Regierung zu dessen Inhalt zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen der Regierung
des Königreichs Norwegen*

ANLAGE

Tarifnummer	Am 1. Januar 1972 bei der Einfuhr nach Irland anwendbarer Zollsatz
76.01 Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Aluminium	frei
76.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv : A. mit einem Durchmesser des Querschnitts von nicht mehr als 5 Zoll B. andere	30 % frei
76.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium : A. Bänder mit einer Breite von nicht mehr als 14 Zoll und einer Dicke von nicht mehr als 1/8 Zoll, geschlitzt oder in anderer Weise gelocht B. andere : (¹) mit einer Dicke von nicht mehr als 1/2 Zoll (²) andere	40 % 30 % (*) frei

(*) (¹) Dieser Zoll ist zur Zeit für Waren mit einer Aluminiumdicke von 1/50 Zoll ausgesetzt, außer für rund oder annähernd rund geformte Teile dieser Waren, deren Durchmesser des Querschnitts nicht mehr als 25 Zoll beträgt.

(²) Der Zoll ist zur Zeit ausgesetzt für Bänder,

- a) die in Rollen eingeführt werden,
- b) die konkav geformt sind,
- c) mit einer Breite von nicht mehr als 2 1/2 Zoll,
- d) die beidseitig gefärbt oder lackiert sind,
- e) mit einer Dicke, einschließlich Farbe oder Lackierung, von nicht weniger als 17/2000 Zoll und nicht mehr als 13/1000 Zoll.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3477/73 DES RATES

vom 17. Dezember 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 in bezug auf das Preisniveau für Raps- und Rübensamen in Italien infolge der Entwicklung der Währungslage

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 36,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 2958/73 des Rates vom 31. Oktober 1973, betreffend den in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurs für die italienische Lira⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2996/73⁽⁴⁾, wurde mit Wirkung vom 1. November 1973 ein repräsentativer Umrechnungskurs für die italienische Lira festgesetzt, der vom 1. Januar 1974 an geändert wird. Die Anwendung dieses Satzes würde zu einer gewissen Preissteigerung für Raps- und Rübensamen auf dem italienischen Markt führen. Es empfiehlt sich, die Auswirkung dieser Maßnahme auf die Wirtschaft Italiens so weit wie möglich einzuschränken.

Es ist angebracht, zur Vermeidung dieser Preissteigerung das am 31. Dezember 1973 in Italien für diese Ölsaaten bestehende Preisniveau bis Ende des Wirtschaftsjahres 1973/1974 beizubehalten. Diese Maßnahme ist bei der Festsetzung der Differenzbeträge zu berücksichtigen.

Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1356/73⁽⁶⁾, sieht eine Erhöhung von 1 % der Preise

für Raps- und Rübensamen in Italien für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 und eine entsprechende Anpassung der Differenzbeträge vor. Die Auswirkungen dieser Vorschrift sind in dem nunmehr geltenden System zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen erhält folgende Fassung ;

„Artikel 5a

- (1) Die in Italien geltenden Interventionspreise für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse werden bis Ende des Wirtschaftsjahres 1973/1974 auf einem Niveau festgesetzt, das sich aus der Anwendung der am 31. Dezember 1973 geltenden Bestimmungen ergibt.
- (2) Die Beträge, die Italien für andere Interventionen auf dem Binnenmarkt zu zahlen hat, werden herabgesetzt, soweit dies unter Berücksichtigung der Inzidenz der in Absatz 1 genannten Maßnahmen erforderlich ist.
- (3) Die in Italien anzuwendenden Differenzbeträge werden unter Berücksichtigung der Inzidenz der in Absatz 1 genannten Maßnahmen festgesetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. CHRISTENSEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 303 vom 1. 11. 1973, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 305 vom 1. 11. 1973, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 20. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 28.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3478/73 DES RATES
vom 17. Dezember 1973
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 hinsichtlich des Fettgehalts
von Vollmilch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 des Rates vom 29. Juni 1971 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich der unter die Tarifnummer 04.01 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Erzeugnisse⁽¹⁾, geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge⁽²⁾, muß die an Verbraucher abgegebene Vollmilch, unbeschadet des Artikels 89 Absatz 1 dieser Akte, vom 1. Januar 1974 an einen Fettgehalt von mindestens 3,5 v.H. aufweisen.

In Anbetracht der Schwierigkeiten bestimmter Mitgliedstaaten, diesen Fettgehalt von dem vorgesehenen Zeitpunkt an anzuwenden, erscheint es angebracht,

eine Maßnahme zu treffen, wonach nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die obengenannte Akte, die gegenwärtige Rechtslage noch für eine kurze, von der Kommission festzulegende Dauer beibehalten werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 wird folgender Unterabsatz angefügt :

„Der in Unterabsatz 1 genannte Zeitpunkt kann nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 längstens bis zum 31. Mai 1974 hinausgeschoben werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. CHRISTENSEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3479/73 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1973

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der EinfuhrDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2076/73⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2076/73 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 212 vom 1. 8. 1973, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1973 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0
10.01 B	Hartweizen	0 ⁽¹⁾ (⁴)
10.02	Roggen	10,29 ⁽⁵⁾
10.03	Gerste	0
10.04	Hafer	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0 ⁽²⁾ (³)
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0
10.07 C	Sorghum	0
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽¹⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0
11.01 B	Mehl von Roggen	33,14
11.02 A 1 a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0
11.02 A 1 b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0

(¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(²) Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(³) Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(⁴) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(⁵) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3480/73 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1973

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2077/73⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 212 vom 1. 8. 1973, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1973 über die Festsetzung der Prämien,
die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl ⁽¹⁾

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aus- saat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

⁽¹⁾ Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (Abl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3148/73 (Abl. Nr. L 321 vom 22. 11. 1973, S. 13), begrenzt.

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3481/73 DER KOMMISSION
vom 27. Dezember 1973
zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 erster Unterabsatz zweiter Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 3426/73⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 352 vom 21. 12. 1973, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1973 zur Änderung der bei der Erstattung
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
		12	1	2	3	4	5	6
10.01 A	Weichweizen und Meng- korn	—	—	—	—	—	—	—
10.01 B	Hartweizen	—	—	—	—	—	—	—
10.02	Roggen	—	—	—	—	—	—	—
10.03	Gerste	—	—	—	—	—	—	—
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybrid- mais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3482/73 DER KOMMISSION**vom 27. Dezember 1973**

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen, falls ein Mitgliedstaat auf die Anwendung von Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 verzichtet

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3450/73 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 der Kommission vom 30. Mai 1973 über Durchführungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3257/73 ⁽⁴⁾, sieht gewisse Maßnahmen vor, die es gestatten, daß ein Mitgliedstaat von den Möglichkeiten des Artikels 2a der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 Gebrauch macht. Vorzusehen sind zusätzliche Bestimmungen für den Fall, daß ein Mitgliedstaat darauf verzichtet, von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme aller Verwaltungsausschüsse der gemeinsamen Agrarmarktorganisationen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt :

„In diesem Fall unterliegen die Erzeugnisse, für die die Ausfuhrzollförmlichkeiten vor dem Wirksamwerden des Verzichts erledigt worden sind, weiterhin den Bestimmungen des genannten Artikels 2a.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 22. 12. 1973, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1973, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 331 vom 1. 12. 1973, S. 58.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3483/73 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1973

zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besondere Abschöpfung, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden ist, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 3150/73⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3453/73⁽⁵⁾, festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfung zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3150/73 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltende besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte besondere Ausfuhrabschöpfung für Zucker, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3150/73, wird gemäß den im Anhang genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 321 vom 22. 11. 1973, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 353 vom 22. 12. 1973, S. 31.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der besonderen Aus- fuhrabschöpfung <small>(RE/100 kg)</small>
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. denaturiert : I. Weißzucker II. Rohrzucker B. nicht denaturiert : I. Weißzucker ex II. Rohrzucker, ausgenommen Kandiszucker	 7,00 8,50 ⁽¹⁾ 7,00 8,50 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1076/72 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3484/73 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1973

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1738/73⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1738/73 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1973, S. 30.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(RE/100 kg) Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	0
	II. Rohrzucker	0
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	0
	II. Rohrzucker	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3485/73 DER KOMMISSION
vom 27. Dezember 1973
über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöpfung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1739/73⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfung zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1739/73 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte Abschöpfung auf Melasse wird wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1973, S. 32.

ANHANG

		(RE/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.03	Melassen, auch entfärbt	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3486/73 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1973

zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2592/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 muß ein durchschnittlicher Erzeugerpreis für jede Weinart festgesetzt werden, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird. Dieser Preis muß auf der Grundlage aller vorliegenden Angaben für jeden Handelsplatz der betreffenden Weinart festgesetzt werden.

Die Handelsplätze der Tafelweine werden in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 über die Feststellung der Kurse und die Festsetzung der Durchschnittspreise für Tafelwein⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 765/72⁽⁴⁾, bestimmt.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 muß der Durchschnittspreis auf der Grundlage des Mittels der mitgeteilten Preise festgesetzt werden, und zwar unter Berücksichtigung insbesondere ihres repräsentativen Charakters, der Beurteilung der Mitgliedstaaten, des Alkoholgrads und der Qualität der Tafelweine, die gehandelt worden sind.

Die Einzelheiten über die Mitteilungen der Preise durch die Mitgliedstaaten und über die darauf bezüglichen Informationen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 festgelegt. Für den Fall, daß für einen Handelsplatz keine Informationen vorliegen, muß der Durchschnittspreis der vorangegangenen Festsetzung beibehalten werden.

Der Durchschnittspreis für die betreffende Tafelweinart muß je Grad/hl beziehungsweise je hl festgesetzt werden. Diese Festsetzung muß jeden Dienstag stattfinden. Ist der Dienstag ein Feiertag, so muß der Durchschnittspreis am darauffolgenden Werktag festgesetzt werden.

Die Anwendung der oben dargelegten Regeln auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Festsetzung der Durchschnittspreise, wie sie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Durchschnittspreise werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 269 vom 26. 9. 1973, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 118 vom 1. 6. 1970, S. 16.

(4) ABl. Nr. L 89 vom 15. 4. 1972, S. 31.

ANHANG

Durchschnittspreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

Art	RE je Grad Alkohol/hl	Art	RE je Grad Alkohol/hl
R I		A I	
Béziers	1,635	Bordeaux	1,484
Montpellier	keine Notierungen	Nantes	1,422
Narbonne	1,649	Bari	keine Notierungen
Nîmes	1,588	Cagliari	keine Notierungen
Perpignan	1,723	Chieti	1,415
Asti	2,122	Ravenna (Lugo, Faenza)	1,692
Firenze	keine Notierungen	Trapani (Alcamo)	1,415
Lecce	keine Notierungen	Treviso	keine Notierungen
Pescara	2,000		
Reggio Emilia	2,000		
Treviso	keine Notierungen		RE/hl
Verona (für die dort erzeugten Weine)	1,923	A II	
		Rheinpfalz (Oberhaardt)	20,00
		Rheinhessen (Hügelland)	21,86
		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen ⁽¹⁾
R II			
Bari	keine Notierungen		
Barletta	keine Notierungen		
Cagliari	keine Notierungen		
Lecce	keine Notierungen	A III	
Taranto	keine Notierungen	Mosel	keine Notierungen ⁽¹⁾
	RE/hl	Rheingau	keine Notierungen ⁽¹⁾
R III		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen ⁽¹⁾
Rheinpfalz	19,62		
Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 nicht berücksichtigte Notierung.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3487/73 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1973

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 12 Absatz 7,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2493/73 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-

kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt, und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2493/73 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Notierungen und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 10 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Abschöpfungen werden entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 A II a) 1 aa) und 02.01 A II a) 1 bb) sind die Erzeugnisse, die den in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2249/73 ⁽⁴⁾ enthaltenen Definitionen entsprechen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 257 vom 14. 9. 1973, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 230 vom 18. 8. 1973, S. 15.

ANHANG

Abschöpfungen, die ab 31. Dezember 1973 bei der Einfuhr aus dritten Ländern zu erheben sind ⁽¹⁾

Tarifnummer	Warenbezeichnung	(RE/100 kg)		
		Osterreich Schweden Schweiz	Andere Drittländer	
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend :	Lebendgewicht		
	A. Hausrinder :			
	II. andere :			
	a) Kälber	0 (b)	0 (b)	
	b) andere :			
	1. Kühe zum unverzüglichen Schlachten und zur Abgabe des beim Schlachten anfallenden Fleisches an Verarbeitungsbetriebe (a)	0,188	—	
	2. andere :			
	aa) Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben und von denen die männlichen Tiere ein Gewicht von mindestens 350 kg und höchstens 450 kg und die weiblichen Tiere ein Gewicht von mindestens 320 kg und höchstens 420 kg haben (c)	—	0,470	
	bb) andere	0,705 (b)	0,705 (b)	
		Nettogewicht		
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :			
	A. Fleisch :			
	II. von Rindern :			
	a) von Hausrindern :			
	1. frisch oder gekühlt :			
	aa) von Kälbern :			
		11. ganze oder halbe Tierkörper	0	0
		22. Vorderviertel, zusammen und getrennt	0	0
		33. Hinterviertel, zusammen und getrennt	0	0
	bb) von ausgewachsenen Rindern :			
		11. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ :		
		aaa) Ganze Tierkörper mit einem Gewicht von mindestens 180 kg und höchstens 270 kg sowie halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ mit einem Gewicht von mindestens 90 kg und höchstens 135 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	0,893
	bbb) andere	1,340	1,340	
	22. Vorderviertel :			
	aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	0,714	
	bbb) andere	1,072	1,072	

(RE/100 kg)				
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Österreich Schweden Schweiz	Nettogewicht	
			Andere Drittländer	
02.01 (Forts.)	33. Hinterviertel :			
	aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg — beim sogenannten „pistola“-Schnitt mit einem Gewicht von mindestens 38 kg und höchstens 61 kg —, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	1,072	
	bbb) andere	1,607	1,607	
	cc) andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern :			
	11. Teilstücke mit Knochen	2,009	2,009	
	22. Teilstücke ohne Knochen	2,298	2,298	
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :			
	C. andere :			
	I. von Hausrindern :			
	a) Fleisch :			
	1. mit Knochen	2,009	2,009	
	2. ohne Knochen	2,298	2,298	

(¹) Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 521/70 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Ursprungszeugnissen der AASM und der ÜLG in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen sowie den besonderen Voraussetzungen, die gegenwärtig auf im Rahmen des bilateralen Abkommens über Vieh zur Verarbeitung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Österreich eingeführte Kühe anzuwenden sind.

(b) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird zurückerstattet oder nach diesen Bestimmungen nicht erhoben.

(c) Die Zulassung zu diesem Absatz hängt ab von der Vorlage der Bescheinigung nach Nummer 2 Buchstabe c) des Anhangs I zum Handelsabkommen zwischen der EWG und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3488/73 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1973

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 7 erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.

Nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 162/66/EWG sind Artikel 18 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und die hierzu erlassenen Durchführungsmaßnahmen vorbehaltlich der Bestimmungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland auf den Handel zwischen der Gemeinschaft und Griechenland anwendbar.

Die Regeln und Einzelheiten für die Festsetzung und Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen Nr. 171/67/EWG und (EWG) Nr. 616/72⁽⁶⁾ festgelegt worden.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 171/67/EWG muß die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 171/67/EWG wird die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt :

— Lage und voraussichtliche Entwicklung der verfügbaren Mengen und der Olivenölpreise auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Olivenölpreise auf dem Weltmarkt,

— Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Olivenöl, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,

— Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,

— wirtschaftliche Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr.

Nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 171/67/EWG ist die genannte Erstattung außerdem nach folgenden Kriterien festzusetzen :

— Preis des Olivenöls in den wichtigsten Erzeugergebieten der Gemeinschaft,

— günstigste Notierungen, die auf den einzelnen Märkten der einführenden Drittländer und Griechenlands festgestellt werden,

— Vermarktungs- und günstigste Transportkosten von den Märkten der Gemeinschaft in den wichtigsten Erzeugergebieten bis zu den Häfen oder anderen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie Heranführungskosten auf dem Weltmarkt.

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 171/67/EWG kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 171/67/EWG muß die Erstattung mindestens einmal im Monat festgesetzt werden ; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Regeln und Durchführungsbestimmungen auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl und insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer und Griechenlands sind die Erstattung und die Abschöpfung in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse nach dritten Ländern und Griechenland werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Betrag der Erstattungen bei der Ausfuhr für Olivenöl in RE/100 kg, anwendbar ab 1. Januar 1974

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattung
15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert :	
A	Olivenöl :	
I	raffiniert :	
a)	durch Raffinieren von Jungfernöl gewonnen, auch mit Jungfernöl verschnitten :	
	(1) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger :	
	— für die Ausfuhr nach europäischen Drittländern, außer Griechenland, und Drittländern, die ans Mittelmeer angrenzen	3,000
	— für die Ausfuhr nach anderen Drittländern, außer Griechenland, europäischen Drittländern und Drittländern, die ans Mittelmeer angrenzen	10,000
II	anderes :	
a)	Jungfernöl :	
	(1) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger :	
	— für die Ausfuhr nach Drittländern, außer Griechenland, europäischen Drittländern und Drittländern, die ans Mittelmeer angrenzen	10,000

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3489/73 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1973

über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann eine Erstattung bei der Ausfuhr von in der Gemeinschaft geernteten Ölsaaten nach dritten Ländern gewährt werden. Die Höhe der Erstattung darf höchstens der Differenz zwischen den Preisen innerhalb der Gemeinschaft und den Weltmarktkursen entsprechen, soweit diese niedriger sind. Gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG gilt Artikel 28 dieser Verordnung augenblicklich nur für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 162/66/EWG gelten die Bestimmungen des Artikels 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und die zu seiner Anwendung erlassenen Maßnahmen vorbehaltlich der Bestimmungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland für den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Griechenland.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 142/67/EWG müssen bei der Berechnung der Erstattung die in der

Gemeinschaft auf den für die Verarbeitung und für die Ausfuhr repräsentativen Märkten geltenden Preise die auf den verschiedenen Märkten dritter Einfuhrländer und Griechenlands festgestellten günstigsten Kurse sowie die für das Verbringen auf den Weltmarkt notwendigen Kosten berücksichtigt werden. Außerdem muß die Höhe der Erstattung unter Berücksichtigung des Preisniveaus für die in Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Ölsaaten innerhalb der Gemeinschaft sowie die künftige Entwicklung dieser Preise berücksichtigt werden. Zusätzlich muß bei der Festsetzung der wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhren die Lage innerhalb der Gemeinschaft und die Verfügbarkeit der Ölsaaten im Verhältnis zur Nachfrage berücksichtigt werden.

Entsprechend den Vorschriften des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 der Kommission vom 29. März 1971 über bestimmte Anwendungsmodalitäten für die Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten⁽⁶⁾ muß die Höhe der Erstattung auf der Grundlage des Gewichts der ausgeführten Ölsaaten berechnet werden. Dieses Gewicht muß um den Unterschied berichtigt werden, der zwischen dem festgestellten Vomhundertsatz an Feuchtigkeitsgehalt, an Gehalt an Fremdbestandteilen und dem Vomhundertsatz besteht, der für die Standardqualität gilt, für die der Richtpreis festgesetzt wird. Dabei ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den Unterschied zwischen dem tatsächlich festgestellten Feuchtigkeitsgehalt, dem Gehalt an Fremdbestandteilen und dem für die Standardqualität berücksichtigten Gehalt zu erhöhen, wenn der tatsächliche Gehalt geringer ist. Im umgekehrten Fall ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den gleichen Unterschied zu vermindern.

Die vorgenannte Standardqualität ist in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1360/73 des Rates vom 15. Mai 1973 zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionsgrundpreise für Ölsaaten für das Wirtschaftsjahr 1973/1974⁽⁷⁾ bestimmt worden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates kann die Erstattung in unterschiedlicher Höhe entsprechend dem Bestimmungsland festgesetzt werden, wenn die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1971, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 33.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die augenblickliche Marktlage im Sektor Ölsaaten und insbesondere auf die Kurse und Preise dieser Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft, auf den Märkten dritter Länder und Griechenlands führt zur Festsetzung der

in der Anlage aufgeführten Erstattungsbeträge für die Erzeugnisse, für die das Wirtschaftsjahr bereits begonnen hat.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse nach dritten Ländern und Griechenland werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Höhe der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten, anwendbar ab 1. Januar 1974

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnis	(RE / 100 kg)
		Erstattungs- betrag
ex 12.01	Raps- und Rübensamen, nicht zur Aussaat bestimmt	—
ex 12.01	Sonnenblumensamen, nicht zur Aussaat bestimmt	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3490/73 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 1973****über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 der Kommission vom 3. August 1970 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für Zitrusfrüchte⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽²⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 festgelegten Regeln und Kriterien auf die der

Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den in der Anlage zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Mittelwerten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 vorgesehenen Mittelwerte werden in der anliegenden Liste festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1973

Für die Kommission

F.O. GUNDELACH

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 171 vom 4. 8. 1970, S. 10.

(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

(3) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

ANLAGE

		(RE/100 kg brutto)
Code	Warenbezeichnung	Mittelwerte (Betrag)
1.	Zitronen :	
1.1	— Spanien	25,17
1.2	— Tunesien, Marokko, Algerien	16,78
1.3	— Afrikanische Länder der südlichen Hemisphäre	37,15
1.4	— Andere afrikanische Länder und Länder, die ans Mittelmeer angrenzen	23,52
1.5	— USA	25,72
1.6	— Andere Länder	—
2.	Süße Apfelsinen :	
2.1	— Länder, die ans Mittelmeer angrenzen :	
2.1.1	— Navel (außer Blutnavel), Navelinen, Navelate, Sa- lustiana, Verna, Valencia late, Maltaise (blonde), Shamouti, Ovalis, Trovita, Hamlins	14,60
2.1.2	— Sanguinen und Halbblutorangen, einschließlich Blutnavel und (Blut-)Maltaise	—
2.1.3	— Andere	8,71
2.2	— Afrikanische Länder der südlichen Hemisphäre	15,85
2.3	— USA	—
2.4	— Brasilien	—
2.5	— Andere Länder	18,06
3.	Pampelmusen und Grapefruits :	
3.1	— Tunesien, Marokko, Algerien	—
3.2	— Zypern, Israel, Gaza, Ägypten, Türkei	15,62
3.3	— Afrikanische Länder der südlichen Hemisphäre	—
3.4	— USA	20,80
3.5	— Andere amerikanische Länder	12,17
3.6	— Andere Länder	6,03
4.	Clementinen	23,53
5.	Mandarinen (einschl. Wilkings)	— ⁽¹⁾
6.	Monreales und Satsumas	17,12
7.	Tangerinen	—

⁽¹⁾ Der Mittelwert für diese Position ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2680/73 vom 1. Oktober 1973 (ABl. Nr. L 275 vom 2. 10. 1973) festgesetzt worden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3491/73 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 betreffend Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 ist die Beibehaltung der Preise für Raps- und Rübsensamen in Italien bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1973/1974 auf einem Niveau vorgesehen, das sich aus der Anwendung der am 31. Dezember 1973 geltenden Bestimmungen ergibt. Nach Absatz 2 dieses Artikels hat diese Maßnahme eine Inzidenz auf die Beträge, die Italien für die anderen Interventionen auf dem Binnenmarkt zu entrichten hat.

Die in Italien geltenden Differenzbeträge werden gemäß dem vorgenannten Artikel 5a Absatz 3 unter Berücksichtigung der Inzidenz der in Absatz 1 genannten Maßnahmen festgesetzt. Dieses Ziel kann bei der

Berechnung dieser Beträge durch Anwendung auf den Richtpreis des bereits im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3494/73⁽⁵⁾ für die Beihilfe festgesetzten Koeffizienten erreicht werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 über Durchführungsbestimmungen betreffend Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2588/73⁽⁷⁾ muß daher ergänzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 8:

In dem Zeitraum vom 1. Januar 1974 bis zum 30. Juni 1974 wird in Italien bei der Berechnung der in Artikel 1 unter a) und c) genannten Elemente der Richtpreis mit folgendem Koeffizienten multipliziert: 0,9683.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1973

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.⁽⁴⁾ Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.⁽⁵⁾ Siehe Seite 35 dieses Amtsblatts.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1973, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3492/73 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1973

**zur Ergänzung der Verordnungen (EWG) Nr. 2182/73 und (EWG) Nr. 2823/73
über die Einzelheiten der Anwendung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im
Getreide- bzw. Reissektor im Falle von Störungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 des Rates vom 19. Juli 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln (3), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (4), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte (5), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 5 und Artikel 17 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 des Rates vom 8. Oktober 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Reissektor anzuwendenden Grundregeln (6), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist erforderlich, die Verordnung (EWG) Nr. 2182/73 der Kommission vom 8. August 1973 über die Einzelheiten der Anwendung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor im Falle von Störungen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 (7), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2262/73 (8) und die Verordnung (EWG) Nr. 2823/73 der Kommission vom 17. Oktober 1973 über die Einzelheiten der Anwendung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor im Falle von Störungen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 (9) zu ergänzen. Es ist nämlich wünschenswert, die Abschöpfung bei der Ausfuhr nicht auf Erzeugnisse anzuwenden, die für die Bevorratung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im Einsatz auf internationalen Linien, einschließlich der innergemein-

schaftlichen Linien, oder von Streitkräften unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die auf dem Hoheitsgebiet eines Drittlandes oder eines anderen Mitgliedstaats stationiert sind, erforderlich sind. Diese Maßnahmen berühren nicht das mit der Einführung einer Abschöpfung bei der Ausfuhr verfolgte Ziel.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide und Reis —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/73 und Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2823/73 werden durch folgenden Absatz ergänzt :

(5) a) Die Abschöpfung bei der Ausfuhr gilt nicht für :

- Erzeugnisse zur Bevorratung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die auf internationalen Linien, einschließlich den innergemeinschaftlichen Linien, eingesetzt werden,
- Erzeugnisse für Streitkräfte unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder außerhalb des geographischen Gebiets der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 3 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1967 über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei den Erzeugnissen, für die ein System gemeinsamer Preise besteht (10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 131/73 (11), stationiert sind.

b) Im Falle der Anwendung der unter a) vorgesehenen Bestimmungen enthält der Lizenzantrag und die Lizenz in Feld 12 eine der nachstehenden Angaben :

- Für die Anwendung des ersten Gedankenstrichs :

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

(2) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

(3) ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 10.

(4) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

(6) ABl. Nr. L 282 vom 9. 10. 1973, S. 13.

(7) ABl. Nr. L 222 vom 10. 8. 1973, S. 19.

(8) ABl. Nr. L 233 vom 21. 8. 1973, S. 16.

(9) ABl. Nr. L 291 vom 18. 10. 1973, S. 19.

(10) ABl. Nr. 314 vom 23. 12. 1967, S. 9.

(11) ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1973, S. 19.

„zur Bevorratung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen“,

„til proviantering af søgående skibe eller luftfartøjer“,

„for provisioning sea-going vessels or aircraft“,

„destiné à l'avitaillement des navires ou à des aéronefs“,

„per l'approvvigionamento delle imbarcazioni destinate alla navigazione marittima o degli aeromobili“,

„voor de bevoorrading van zeeschepen of luchtvaartuigen“;

— bei der Anwendung des zweiten Gedankenstrichs :

„für die Streitkräfte (Mitgliedstaat), die im (Bestimmungsland oder -gebiet) stationiert sind“,

„for hæren i (medlemsstaten) der er stationeret (i bestemmelseslandet eller bestemmelsesområdet“,

„for the army and similar forces of (Member State), stationed in (country or territory of destination)“,

„destiné aux forces armées de (État membre), stationnées en (pays ou territoire destinataire)“,

„destinato alle forze armate dello (Stato membro) di stanza in (paese o territorio destinatario)“,

„voor de strijdkrachten van (Lid-Staat), die in (bestemmingsland of -gebied) gelegerd zijn“.

Die Kautions für die Lizenzen, die gemäß den in vorstehendem Absatz genannten Bestimmungen erteilt worden sind, wird erst dann freigegeben, wenn der Nachweis erbracht wird, daß das Erzeugnis seine Bestimmung erreicht hat.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3493/73 DER KOMMISSION
vom 21. Dezember 1973
zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 hinsichtlich der Einführung eines einheitlichen Fettgehalts für Vollmilch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 des Rates vom 29. Juni 1971 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich der unter die Tarifnummer 04.01 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Erzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3478/73 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 darf nur Milch mit einem Fettgehalt von mindestens 3,5 v.H. als Vollmilch zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft abgegeben werden. Als Übergangsmaßnahme ist in Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten noch bis zum 31. Dezember 1973 die in ihrem Hoheitsgebiet beim Inkrafttreten der genannten Verordnung geltenden Vorschriften bei-

behalten können und daß die Kommission diesen Zeitpunkt längstens bis zum 31. Mai 1974 hinausschieben kann.

Die Gründe, die zur Einführung der letztgenannten Bestimmung geführt haben, lassen es angebracht erscheinen, die gegenwärtige Rechtslage noch bis zum 31. März 1974 beizubehalten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 6 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 ist über den 31. Dezember 1973 hinaus bis zum 31. März 1974 anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1973.

Für die Kommission

Der Präsident

Francois-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 4.

⁽²⁾ Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3494/73 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1973

zur Bestimmung der zusätzlichen Maßnahmen, die in der Landwirtschaft infolge der Festsetzung eines neuen repräsentativen Umrechnungskurses, der für die italienische Lira ab 1. Januar 1974 gilt, zu treffen sind.

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3450/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2958/73 des Rates vom 31. Oktober 1973⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2996/73⁽⁸⁾, ist ein repräsentativer Umrechnungskurs festgesetzt worden, der vom 1. Januar 1974 in der Landwirtschaft für die italienische Lira gilt. Der neue Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 sowie, für Raps- und Rübsensamen, der neue Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 haben jedoch vorgeschrieben, daß die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Maßnahme für diejenigen Erzeugnisse, für die ein Wirtschaftsjahr bestimmt ist, im allgemeinen auf den Beginn des Wirtschaftsjahres 1974/1975 verschoben werden. Zu diesem Zweck werden, gemäß den genannten Artikeln, die Interventions- oder Einkaufspreise, die in Italien gelten, bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1973/1974 auf das in Lire ausgedrückte Niveau festgesetzt, das sich aus der Anwendung der am 31. Dezember 1973 geltenden Bestimmungen ergibt. Jedoch sind nach Maßgabe des vorgenannten Artikels 4b der Interventionspreis für Zucker sowie die Mindestpreise für Zuckerrüben, die in Italien gelten, bis zum

30. Juni 1974 auf der Höhe — ausgedrückt in italienischen Lire — die am 31. Oktober 1973 galt, beizubehalten ; dagegen gilt der Preis, der für Tafelwein die Interventionsmaßnahmen auslöst, bis zum 15. Dezember 1974 in der Höhe — ausgedrückt in italienischen Lire — weiter, die am 31. Dezember 1973 gültig war.

Die betreffenden Artikel schreiben weiter vor, daß die von Italien gemäß den landwirtschaftlichen Verordnungen als andere Interventionsmaßnahmen auf dem inneren Markt zu bezahlenden Beträge, unter Berücksichtigung der Auswirkung der vorgenannten Maßnahmen festgesetzt werden müssen. Es ist außerdem angebracht, durch weitere geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die anderen Beträge, die nach den Marktorganisationen der verschiedenen Sektoren anzuwenden sind, auf dem Niveau — ausgedrückt in italienischen Lire — beibehalten werden, das am 31. Dezember 1973, für Zucker am 31. Oktober 1973 galt, soweit dies im Hinblick auf die besondere wirtschaftliche Situation Italiens notwendig ist.

Dadurch wird erreicht, daß auf die in Rechnungseinheiten festgesetzten und in Lire ausgedrückten Beträge ein Koeffizient angewandt wird, der das Verhältnis widerspiegelt, das zwischen den in italienischen Lire ausgedrückten Preisen besteht, welche sich aus der Anwendung der unterschiedlichen Umrechnungskurse vom 31. Dezember 1973 und vom 1. Januar 1974 ergeben. Bei der Bestimmung des Koeffizienten ist es jedoch notwendig, der Tatsache Rechnung zu tragen, daß für eine gewisse Anzahl von Erzeugnissen, nach den alten Artikeln 4b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 und 5a der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 eine Erhöhung um 1 % vorgenommen worden ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen der Verwaltungsausschüsse für Fette, für Getreide, für Milch und Milcherzeugnisse, für Saaten, für Wein, für Obst und Gemüse und für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Diese Verordnung gilt nur bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres 1974/1975 des jeweils betroffenen Erzeugnisses und für Wein bis zum 15. Dezember 1974.

(2) Sie gilt nur für die Umrechnung, die in italienische Lire oder aus dieser Währung vorgenommen werden müssen.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

(3) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 353 vom 22. 12. 1973, S. 25.

(5) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

(6) Siehe S. 6 dieses Amtsblatts.

(7) ABl. Nr. L 303 vom 1. 11. 1973, S. 1.

(8) ABl. Nr. L 305 vom 1. 11. 1973, S. 7.

Artikel 2

Mit dem Koeffizienten 0,9587 werden multipliziert :

A. im Sektor Fette :

1. die monatlichen Zuschläge auf die Interventionspreise für Olivenöl und Ölsaaten ;
2. die auf die Interventionspreise für Olivenöl anwendbaren Zu- und Abschläge ;
3. die zusätzliche Beihilfe für Raps- und Rübensamen, der in Italien verarbeitet wurde ;

B. im Sektor Getreide :

1. die monatlichen Zuschläge auf die Interventionspreise,
2. die auf die Interventionspreise anwendbaren Zu- und Abschläge,
3. die Denaturierungsprämie,
4. die Erstattung bei der Erzeugung,
5. der Mindestpreis für Kartoffeln, der von den Stärkefabrikanten zu bezahlen ist sowie der, den der Erzeuger zu erhalten hat,
6. die Pauschalbeträge, die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 376/70 genannt sind ;

C. im Sektor Reis :

1. die monatlichen Zuschläge auf die Interventionspreise,
2. die Zu- und Abschläge sowie die Berichtungsbeträge, die auf den Interventionspreis anzuwenden sind ;

D. im Sektor Milch und Milcherzeugnisse :

1. die Beträge, die in den Artikeln 6 Absatz 2, 8 Absatz 2 und 24 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 genannt sind,
2. die in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1107/68 genannten Transportkosten,
3. die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1107/68 genannte Beihilfe,
4. die Kautions, die in Artikel
 - 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72,
 - 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72,
 genannt ist ;
5. die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 757/71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1278/73, genannten Beträge ;

E. im Sektor Saatgut :

- die Beihilfe, die gewissen Saatgutsorten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 gewährt wird ;

Artikel 3

Mit dem Koeffizienten 0,9683 werden multipliziert :

A. im Sektor Fette :

1. die Beihilfen, die für die Verarbeitung von Raps- und Rübensamen sowie für Sonnenblumenkerne gewährt werden,
2. Beihilfe für Olivenöl;

B. im Sektor Getreide :

- die Beihilfe für die Erzeugung von Hartweizen ;

C. im Sektor Obst und Gemüse :

- die Beträge der in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 und in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 genannten Ausgleichszahlung ;

E. im Sektor Wein :

- die in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 genannte Beihilfe zur privaten Lagerhaltung ;

F. im Sektor Milch und Milcherzeugnisse :

- die Beihilfe für Magermilchpulver.

Artikel 4

(1) Im Sektor Zucker :

A. werden mit dem Koeffizienten 0,9218 multipliziert :

- a) die im Rahmen der Intervention durch Kauf festgesetzten Beträge,
- b) die im Rahmen des Lagerkostenausgleichs festgesetzten Beträge der Abgabe und der Vergütung,
- c) die Denaturierungsprämie,
- d) die Erstattungen bei der Erzeugung,
- e) die in Artikel 34 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Beihilfen,
- f) der Betrag der Produktionsabgabe, sowie der in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 700/73 genannte Betrag,

- g) der gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG von den Zuckerherstellern an die Zuckerrübenverkäufer zu zahlende Betrag,
- h) der Betrag der Beteiligung der Zuckerrübenherzeuger an den Lagerkosten im Fall der Übertragung,
- i) der Betrag der Beihilfe für die Raffinierung von Rohzucker, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt worden ist.

B. Um 158 Lire je 100 kg werden außerdem erhöht :

- a) die Denaturierungsprämie,
- b) die Erstattungen bei der Erzeugung.

(2) Die Preise für Zuckerrüben, die in den Rübenlieferverträgen in italienischen Lire ausgedrückt sind, werden auf ihrer Höhe — ausgedrückt in italienischen Lire — vom 31. Oktober 1973 beibehalten.

Artikel 5

Es werden aufgehoben

- 1. die Verordnung (EWG) Nr. 1266/73 der Kommission vom 14. Mai 1973 ⁽¹⁾,

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

- 2. die Verordnung (EWG) Nr. 1634/73 der Kommission vom 19. Juni 1973 ⁽²⁾,
- 3. die Verordnung (EWG) Nr. 1766/73 der Kommission vom 29. Juni 1973 ⁽³⁾,
- 4. die Verordnung (EWG) Nr. 1770/73 der Kommission vom 29. Juni 1973 ⁽⁴⁾,
- 5. die Verordnung (EWG) Nr. 2111/73 der Kommission vom 1. August 1973 ⁽⁵⁾,
- 6. die Verordnung (EWG) Nr. 2722/73 der Kommission vom 5. Oktober 1973 ⁽⁶⁾,
- 7. die Verordnung (EWG) Nr. 2991/73 der Kommission vom 31. Oktober 1973 ⁽⁷⁾,
- 8. die Verordnung (EWG) Nr. 2993/73 der Kommission vom 31. Oktober 1973 ⁽⁸⁾.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt ab 1. Januar 1974.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 130 vom 17. 5. 1973, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 21. 6. 1973, S. 16.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 177 vom 30. 6. 1973, S. 11.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 30. 6. 1973, S. 17.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 2. 8. 1973, S. 14.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 280 vom 6. 10. 1973, S. 16.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 303 vom 1. 11. 1973, S. 80.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 303 vom 1. 11. 1973, S. 83.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3495/73 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1973

betreffend den Ankauf von Olivenöl zur Schaffung eines Ausgleichsvorrats

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3414/73 des Rates vom 11. Dezember 1973 über die Schaffung eines Ausgleichsvorrats für Olivenöl⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3414/73 wird der Ausgleichsvorrat auf Jungferföl begrenzt. Aus verwaltungstechnischen Gründen ist es angebracht, Jungferföl minderer Qualität auszuschließen.

Zur Gewährleistung einer korrekten Anwendung des Systems des Ausgleichsvorrats sowie der Beihilfe für die im Rahmen des Vorrats verkauften Öle ist es notwendig, Mindestangaben für den Antrag festzulegen.

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3414/73 sieht für die Erzeuger die Möglichkeit vor, die Ermächtigung zur Aufbewahrung von Öl für den Eigenbedarf zu erhalten. Für eine gute Verwaltung empfiehlt es sich, die Kriterien für die Bestimmung der betreffenden Ölmenge genauer festzulegen.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3414/73 sieht die Anwendung von Zu- und Abschlägen am Kaufpreis vor, um dem Wert der angebotenen unterschiedlichen Ölqualitäten Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck sind die im Anhang der Verordnung Nr. 785/67/EWG der Kommission vom 30. Oktober 1967 betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2501/71⁽⁵⁾, vorgesehenen Zu- und Abschläge zu berücksichtigen.

Um die Schaffung des gesamten Ausgleichsvorrats zu erleichtern, ist es angebracht, eine Toleranzgrenze im Verhältnis zu der in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3414/73 genannten Gesamtmenge zuzulassen.

Um die Schaffung eines Ausgleichsvorrats zu begünstigen, ist es angebracht, die Zahlen des Kaufpreises sowie der Beihilfe innerhalb einer kurzen Frist nach dem Zeitpunkt der Lieferung des Öls vorzusehen. Mit dem gleichen Ziel ist es notwendig, daß die Interventionsstelle eventuelle Kostenänderungen, die sich für den Verkäufer durch den Öltransport an einen anderen als den angegebenen Ort ergeben, berücksichtigt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Verordnung (EWG) Nr. 3414/73 vorgesehene Ausgleichsvorrat ist auf Jungferföl beschränkt, dessen Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, höchstens 13 g je 100 g beträgt und dessen Gehalt an Wasser und Fremdbestandteilen nicht höher als 1,5 % ist.

Artikel 2

Der betreffende Mitgliedstaat bestimmt :

- a) den Kaufpreis gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3414/73. Sie teilt der Kommission diesen festgesetzten Preis unverzüglich mit ;
- b) die Interventionszentren für die Errichtung des Ausgleichsbestands.

Artikel 3

(1) Der in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3414/73 vorgesehene Antrag muß mindestens folgende Angaben enthalten :

- a) Namen, Vornamen und Adresse des Antragstellers ;
- b) die verarbeitete Olivenmenge ;
- c) die erzeugte Menge an Jungferföl ;
- d) der Lagerort des Öls zur Zeit des Angebots ;
- e) der Interventionsort, an den die Lieferung erfolgen soll.

(2) Der Antrag muß mit der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3209/73⁽⁶⁾ vorgesehenen Anbauerklärung versehen sein.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 351 vom 20. 12. 1973, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 264 vom 31. 10. 1967, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 258 vom 23. 11. 1971, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 327 vom 28. 11. 1973, S. 15.

(3) Die Interventionsstelle bestimmt für jeden dafür antragstellenden Erzeuger die Ölmenge, die für den Eigenverzehr verwendet werden kann, wobei insbesondere dem Durchschnittsverbrauch in den genannten Gebieten sowie den Personen zu Lasten jeden Erzeugers Rechnung getragen wird.

Artikel 4

(1) Die Berücksichtigung des Kaufpreises erfolgt durch Anwendung der im Anhang der Verordnung Nr. 785/67/EWG befindlichen Zu- und Abschläge.

(2) Die Zahlung erfolgt für die gelieferte Ölmenge nach Abzug des Gewichtsanteils an Wasser und Verunreinigungen sofern er 0,2 v.H. überschreitet.

(3) Der Kaufpreis ist der am Tag der Lieferung geltende, nach Artikel 7 berechnete Preis für eine Ware frei Lager, nicht entladen, unter Berücksichtigung der in Absatz 1 vorgesehenen Zu- und Abschläge.

Artikel 5

Bei der Schaffung des Ausgleichsvorrats wird eine Toleranzgrenze von 1 v.H. im Verhältnis zu der in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3414/73 genannten Gesamtmenge zugelassen.

Artikel 6

(1) Die Zahlung des durch die Interventionsstelle für den Ausgleichsvorrat gekauften Öls sowie der Beihilfe für das erzeugte Öl erfolgt innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach dem Tag der Übernahme des Öls durch die Interventionsstelle.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat informiert die Kommission jeden Monat über die im Vormonat durch die Interventionsstelle für den Ausgleichsvorrat gekauften Ölmengen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

Artikel 7

(1) Die Interventionsstelle bestimmt den Ort der Übernahme des Öls. Erfolgt die Lieferung des Öls auf Verlangen der Interventionsstelle

— an einem anderen als dem im Angebot benannten Interventionsort, so werden bei der Bezahlung des Öls die sich für den Verkäufer etwa ergebenden Mehrkosten für die Beförderung des Öls berücksichtigt;

— an einem anderen Ort als einem Interventionsort so werden bei der Bezahlung des Öls, die sich für den Verkäufer etwa ergebenden Mehr- oder Minderkosten für die Beförderung des Öls berücksichtigt.

(2) Die Interventionsstelle bestimmt einen anderen Lieferort als den vom Besitzer des Öls angegebenen Interventionsort, wenn dieser Interventionsort zum Zeitpunkt der Transaktion nicht eine für das Erzeugnis ausreichende Lagerkapazität oder keine ausreichende Garantie für eine einwandfreie Konservierung der Interventionserzeugnisse bietet.

Als Lieferort ist von der Interventionsstelle unter den Orten, die die Voraussetzungen für die Lagerkapazität und die einwandfreie Konservierung erfüllen, derjenige zu bestimmen, an dem die Gesamtkosten, die sich aus den Lagerkosten und der Änderung der Beförderungskosten ergeben, am günstigsten sind.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3496/73 DER KOMMISSION
vom 21. Dezember 1973
über die in Italien geltenden Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3450/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 eingeführten Währungsausgleichsbeträge wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2102/73 der Kommission vom 31. Juli 1973⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3452/74⁽⁴⁾, festgesetzt.

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2958/73 des Rates vom 31. Oktober 1973⁽⁵⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2996/73⁽⁶⁾, wurde ein ab 1. Januar 1974 in der Landwirtschaft anzuwendender repräsentativer Umrechnungskurs für die italienische Lira festgesetzt. Der neue Artikel 4c der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 sieht jedoch vor, daß die wirtschaftlichen Folgen dieser Maßnahme bei Erzeugnissen, für die ein bestimmtes Vermarktungsjahr besteht, im Prinzip auf den Beginn des Wirtschaftsjahres 1974/1975 übertragen werden. Hierfür werden im Sinne des genannten Artikels die Interventions- bzw. Ankaufspreise in Italien bis zum Ende des Vermarktungsjahres 1973/1974 auf einer in Lire ausgedrückten Höhe festgesetzt, die sich aus der Anwendung der am 31. Dezember 1973 geltenden Bestimmungen ergibt. Bei Erzeugnissen, auf welche Währungsausgleichsbeträge angewandt werden, ist bei deren Festsetzung den vorstehenden Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Dem kann dadurch nachgekommen werden, daß auf die sich aus dem neuen Umrechnungskurs ergebenden Preise ein Prozentsatz angewandt wird, der erstens den Unterschied zwischen den Kassawechselkursen und dem neuen repräsentativen Kurs der Lira und zweitens den Unterschied zwischen den italienischen Preisen auf Grund des am 31. Dezember 1973 und des am 1. Januar 1974 geltenden Umrechnungskurses zum Ausdruck bringt.

Normalerweise werden die Währungsausgleichskurse mit Wirkung ab Montag einer Woche auf Grund des Durchschnitts der Kassakurse in der Woche vom Mittwoch der vorvorigen bis Dienstag der unmittelbar vor Beginn des Wirksamwerdens gelegenen Woche festgesetzt. Wegen der Feiertage am Jahresende lassen verwaltungstechnische Gründe sowie die Schließung der Devisenmärkte während der Feiertage eine Ausnahme von dieser Regelung wünschenswert erscheinen. Deshalb sollte man sich für die erste Woche des Jahres 1974 auf die im Zeitraum 12. bis 18. Dezember 1973 ermittelten Daten stützen.

Eine Änderung der geltenden Beträge ist nicht nötig, da die neue Berechnungsmethode die gleichen Ergebnisse bringt wie die bis zum 31. Dezember 1973 geltende. Dagegen muß der Koeffizient geändert werden, der gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 der Kommission vom 30. Mai 1973 (über Durchführungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge)⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3257/73⁽⁸⁾, auf Beitrittsausgleichsbeträge, Abschöpfungen und Erstattungen angewandt wird, denn dieser Koeffizient gibt dem in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 erwähnten Unterschied Ausdruck, der auf Grund des neuen, ab 1. Januar 1974 für die italienische Lira zu berücksichtigenden repräsentativen Kurses eine Änderung erfahren hat.

Die Maßnahmen dieser Verordnung entsprechen den Stellungnahmen der Verwaltungsausschüsse für Wein, Getreide, Schweinefleisch, Geflügelfleisch und Eier, Zucker, Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Mit Wirkung ab 1. Januar 1974 wird der Koeffizient für Italien in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2102/73 ersetzt durch den Koeffizienten 1,084.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 22. 12. 1973, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 213 vom 1. 8. 1973, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 353 vom 22. 12. 1973, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 303 vom 1. 11. 1973, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 305 vom 1. 11. 1973, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1973, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 331 vom 1. 12. 1973, S. 58.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3497/73 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1973

zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 155/71 des Rates vom 26. Januar 1971 über die Erstattung bei der Erzeugung von Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 155/71 wird eine Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl, das zur Herstellung von bestimmten Fisch- und Gemüsekonserven verwendet wird, gewährt.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung muß die Erstattung alle zwei Monate festgesetzt werden. Nach Absatz 2 dieses Artikels ist der Erstattungsbetrag gleich dem arithmetischen Mittel des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfungen, die bei der Einfuhr von Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I a) des Gemeinsamen Zolltarifs während des Zeitraums vom 16. Tag des dritten Monats bis zum 15. Tag des letzten Monats

vor demjenigen, in dem die Erstattung angewandt wird, gelten.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 615/71 der Kommission vom 24. März 1971 mit Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung von Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2503/71⁽⁶⁾, wird der früher festgesetzte Erstattungsbetrag beibehalten, wenn der Abstand zwischen diesem Erstattungsbetrag und dem oben genannten arithmetischen Mittel nicht mehr als 0,5 Rechnungseinheiten beträgt; der Erstattungsbetrag kann jedoch auf Null festgesetzt werden, wenn das arithmetische Mittel gleich Null ist.

Für die Zeit vom 16. Oktober bis 15. Dezember 1973 wurde die bei der Einfuhr dieser genannten Olivenöle angewandte Abschöpfung durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1523/73 und (EWG) Nr. 3255/73 festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Monate Januar und Februar 1974 ist der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 155/71 vorgesehene Erstattungsbetrag gleich 0,000 Rechnungseinheiten pro 100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1973

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 28. 1. 1971, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 71 vom 25. 3. 1971, S. 12.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 258 vom 23. 11. 1971, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3498/73 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1973

zur Festsetzung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Einrichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 werden die Differenzbeträge für die Mitgliedstaaten, deren Währungen in einem jeweiligen Abstand im Kassageschäft von höchstens 2,25 % gehalten werden, unter Berücksichtigung der Auswirkung auf die Preise des Prozentsatzes festgesetzt, der dem Unterschied zwischen

— dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und

— dem sich aus dem Leitkurs ergebenden Umrechnungskurs

entspricht.

Dies führt dazu, daß die vorzusehenden Differenzbeträge konstant bleiben, solange die der Berechnung zugrunde liegenden Daten unverändert bleiben.

Für Dänemark und Frankreich hat die neue Berechnungsmethode der Differenzbeträge zur Folge, daß für in diesem Mitgliedstaat geerntete Saaten, die in diesen Staaten verarbeitet oder aus diesen Staaten ausgeführt werden, keine Beträge festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der oben genannten Verordnung werden die Differenzbeträge für Italien einerseits und Irland und das Vereinigte Königreich andererseits unter Berücksichtigung der Auswirkung des prozentualen Unterschieds zwischen folgenden Größen auf die Preise festgesetzt :

— das Verhältnis zwischen dem Umrechnungssatz, der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats verwendet wird, und der tatsächlichen Parität der einzelnen Währungen der Mitgliedstaaten, deren

Währungen untereinander eine Bandbreite von maximal 2,25 v. H. einhalten, sowie

— der während eines bestimmten Zeitraums für die Währung des betroffenen Mitgliedstaats festgestellte Kassawechselkurs gegenüber den einzelnen Währungen der vorgenannten Mitgliedstaaten.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3491/73 ⁽⁶⁾, wird die Durchführungsbestimmung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 festgelegt.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2958/73 des Rates vom 31. Oktober 1973 ⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2996/73 ⁽⁸⁾, wurde für die italienische Lira mit Wirkung vom 1. Januar 1974 ein in der Landwirtschaft anzuwendender Umrechnungskurs festgesetzt; Artikel 5 b) neue Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 bestimmt jedoch, daß das am 31. Dezember 1973 in Italien für Raps- und Rübsensamen geltende Preisniveau bis Ende des Wirtschaftsjahres 1973/1974 beizubehalten ist; gemäß demselben Artikel ist diese Maßnahme bei der Festsetzung der in Italien geltenden Differenzbeträge zu berücksichtigen.

Dieses Ziel kann erreicht werden durch Anwendung auf die zur Berechnung der Differenzbeträge dienenden und sich aus dem neuen Umrechnungskurs ergebenden Element eines Prozentsatzes, der die Differenz zwischen den Elementen, der sich aus dem am 31. Dezember 1973 und dem am 1. Januar 1974 in Italien anzuwendenden Umrechnungskurs ergeben, ausdrückt.

In Anwendung der obigen Kriterien und Modalitäten werden die Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge gemäß der Tabelle im Anhang dieser Verordnung festgelegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Elemente zur Berechnung der Differenzbeträge gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 31 dieses Amtsblatts.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 303 vom 1. 11. 1973, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 305 vom 1. 11. 1973, S. 7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient) (1)	
			+	—
1. In Deutschland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	+ 0,1203	— 0,1203	+	—
— Deutschland			—	—
— der BLWU oder den Niederlanden			—	0,0960
— Frankreich			—	0,1203
— Dänemark			—	0,1203
— Irland			—	0,2269
— Vereinigtes Königreich			—	0,2269
— Italien			—	0,2138
2. In der BLWU oder den Niederlanden zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	+ 0,0268	— 0,0268	+	—
— Deutschland			0,1062	—
— der BLWU oder den Niederlanden			—	—
— Frankreich			—	0,0268
— Dänemark			—	0,0268
— Irland			—	0,1447
— Vereinigtes Königreich			—	0,1447
— Italien			—	0,1304
3. In Frankreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	nihil	nihil	+	—
— Deutschland			0,1367	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0276	—
— Frankreich			—	—
— Dänemark			—	—
— Irland			—	0,1212
— Vereinigtes Königreich			—	0,1212
— Italien			—	0,1064
4. In Dänemark zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	nihil	nihil	+	—
— Deutschland			0,1367	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0276	—
— Frankreich			—	—
— Dänemark			—	—
— Irland			—	0,1212
— Vereinigtes Königreich			—	0,1212
— Italien			—	0,1064

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient) (*)	
5. In Irland oder dem Vereinigten Königreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	— 0,1380	+ 0,1380	+	—
— Deutschland			0,2934	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,1692	—
— Frankreich			0,1380	—
— Dänemark			0,1380	—
— Irland			—	—
— Vereinigtes Königreich			—	—
— Italien			0,0168	—
6. In Italien zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	— 0,1190	+ 0,1190	+	—
— Deutschland			0,2720	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,1499	—
— Frankreich			0,1190	—
— Dänemark			0,1190	—
— Irland				0,0165
— Vereinigtes Königreich				0,0165
— Italien			—	—

(*) Für im Vereinigten Königreich und Dänemark geerntete Saaten wird der Richtpreis um den „Beitritts“-Ausgleichsbetrag verringert.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3499/73 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1973

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, die Zollsätze für gehechelten oder anders bearbeiteten doch nicht versponnenen Flachs und Flachswerg bei der Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten vorübergehend auszusetzenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 59 Absatz 4 der diesem Vertrag beigefügten Akte,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 59 Absatz 4 der Akte können die neuen Mitgliedstaaten bei den einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegenden Erzeugnissen ermächtigt werden, die bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten anwendbaren Zölle ganz oder teilweise auszusetzen.

Das Vereinigte Königreich hat eine solche vollständige Aussetzung für gehechelten oder anders bearbeiteten doch nicht versponnene Flachs und Flachswerg der Tarifnummer ex 54.01 des Gemeinsamen Zolltarifs vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1974 beantragt.

In Anbetracht der Weltmarktlage ist es angebracht, dem Antrag des Vereinigten Königreichs stattzugeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1974 die Zollsätze für gehechelten oder anders bearbeiteten doch nicht versponnenen Flachs und Flachswerg der Tarifnummer ex 54.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, die aus den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingeführt werden, vollständig auszusetzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE

(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)

BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE**A. Offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e)⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b):
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c):
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c):
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c):
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d):
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f):
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g):
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h):
b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h):
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i):
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j):
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k):
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l):
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m):
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29):
14. Andere Auskünfte:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

B. Nicht offene Verfahren

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 17 Buchstabe a)⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 17 Buchstabe a):
3. a) Ausführungsort (Artikel 17 Buchstabe a):
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 17 Buchstabe a):
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 17 Buchstabe a):
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 17 Buchstabe a):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 17 Buchstabe a):
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 17 Buchstabe a):
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen (Artikel 17 Buchstabe b):
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird (Artikel 17 Buchstabe c):
8. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 17 Buchstabe d):
9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht genannt werden (Artikel 18 Buchstabe d):
10. Andere Auskünfte:
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 17 Buchstabe a):

(1) Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

Offenes Verfahren

1. Stadt Bonn, Hochbauamt — 65 —, 53 Bonn, Rathausgasse 22-24 (BRD).
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A).
3. a) Lieferung und Montage von Metallfassaden einschl. Verglasung zum Neubau des Stadthauses in Bonn, Maxstraße.
b) 15 000 m² Metallfassaden (Stahlelemente mit AL-Abdeckprofilen, Panel S 90 und Sonnenschutzglas)
3 000 m² AL-Blechverkleidungen, 5 mm stark
8 000 m² hinterlüftete AL-Blechverkleidungen, 3 mm stark, und Dämmung der Betontürme
2 000 m² AL-Elemente, Passagen — Ladenverglasungen und Eingänge.
c) 1 Los.
d)
4. 380 Werkzeuge.
5. a) Stadt Bonn, Hochbauamt — 65 —, 53 Bonn, Rathausgasse 22-24.
b) 11. Januar 1974.
c) Nach Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 100 DM, die auf keinen Fall zurückerstattet werden, auf das Konto Nr. 11 312 der Stadtkasse Bonn bei der Sparkasse Bonn, unter Angabe der Baumaßnahme und der Haushaltsstelle 600 110 (Einzahlungsabschnitt dient als Quittung), können sich die Bewerber in der Interessentenliste eintragen lassen.
6. a) 15. März 1974.
b) Stadt Bonn, Bauverwaltungsamt — 60 - 2 —, 53 Bonn, Stadthaus, Bottlerplatz.
c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
b) 15. März 1974, 10 Uhr, 53 Bonn, Stadthaus, Zimmer 118, Bottlerplatz.
8. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (VOB/B).
Die in der VOB/B festgesetzten Zahlungsfristen gelten nur für die Aufstellung der Zahlungsanweisungen durch die zuständige Stelle des Auftraggebers.
10. Zahlung erfolgt nach festgelegtem Zahlungs- und Terminplan. Der Bieter ist verpflichtet, bei der Bewerbung die Subunternehmer zu benennen, die im Angebot mitarbeiten und die er im Falle des Zuschlags zu beauftragen beabsichtigt. Für die Mitarbeit von Subunternehmern, die bei der Bewerbung nicht benannt waren, ist beim Auftraggeber die Genehmigung einzuholen.
11. — Der Auftragnehmer hat einen Nachweis über 400 Beschäftigte zu führen, welche ausschließlich im Fassadenbau tätig sind. Arbeitsgemeinschaften von 2 Firmen sind zugelassen.
— Eine Referenz über das größte ausgeführte Objekt ist mitzuteilen.
12. 3 Monate.
- 13.
14. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
15. 19. Dezember 1973.

Offenes Verfahren

1. Deutsche Bundespost, Oberpostdirektion Frankfurt/Main (BRD), Referat 46 B, 6 Frankfurt 97, Postfach 97 77 00, Fernsprecher 744 2533.
2. Öffentliche Ausschreibung.
3. a) Die Gebäude sind in folgenden Orten zu errichten :

6252 Diez-Ortsteil Altendiez	Fe N 2e/Fe 2e
3591 Edertal, Ortsteil Affoldern	Fe N 2e/Fe 2e
6349 Herbornseelbach	Fe N 2e/Fe 2e
3552 Wetter	Fe N 2e/Fe 2e
6201 Delkenheim	Fe N 2e/Fe 2e
6331 Waldgirmes	Fe N 2e/Fe 2e
6123 Bad König (Odenwald)	
Fe N 2e + 3 Achsen/Fe 2e + 3 Achsen	
6400 Fulda-Kohlhaus	Fe N 3/Fe 3
6310 Grünberg	Fe N 3/Fe 3
6079 Spremlingen (Hess).	Fe N 3/Fe 3
6148 Heppenheim	Fe N 3/Fe 3
6000 Frankfurt-Nieder-Eschbach	Fe N 3/Fe 3
6233 Kelkheim-Hornau	Fe N 3/Fe 3
6480 Wächtersbach	Fe N 3/Fe 3
6456 Langenselbold	Fe N 3/Fe 3
6300 Gießen	Fe N 4/Fe 4.
- b) Die schlüsselfertige Ausführung von Fernmeldedienstgebäuden in Normen- oder Typenbauweise.
Wir beabsichtigen, in aufgeführten Orten Fernmeldedienstgebäude der Normen- bzw. Typenbauweise :
6 Stück Fe N 2e (Fe 2e) mit rd. 1 630 (1 540) cbm u. R.
1 Stück Fe N 2e + 3 Achsen (Fe 2e + 3 Achsen) mit rd. 2 280 (2 170) cbm u. R.
8 Stück Fe N 3 (Fe 3) mit rd. 3 750 (3 500) cbm u. R.
1 Stück Fe N 4 (Fe 4) mit rd. 5 710 (5 340) cbm u. R. zu errichten.
Sämtliche Gebäude erhalten eine Wannenisolierung.
- c) Die Arbeiten können nur als komplette Serie in Normen- oder Typenbauweise angeboten werden. Der Auftraggeber behält sich eine Vergabe, getrennt nach mehreren Losen, vor.
- d)
4. Mit den Bauarbeiten soll Anfang April 1974 begonnen werden, die Fertigstellung von 4 Gebäuden hat bis zum 20. Dezember 1974, die der restlichen Gebäude bis August 1975 zu erfolgen.
5. a) Wie Ziffer 1.
b) 11. Januar 1974 unter Angabe, ob für Normenbauweise oder Typenbauweise, schriftlich mitzuteilen. Die Quittung über die Einzahlung des Kostenbeitrags ist der Mitteilung beizufügen.
c) Kostenbeitrag von 700 DM für Normenbauweise und 300 DM für Typenbauweise. Einzahlungen sind mit dem Vermerk „Normen-Typengebäude Serie 1974-46 B/N1“ auf das Postscheckkonto Nr. 1000-604 der Oberpostkasse in 6 Frankfurt/Main zu leisten. Eine Rückerstattung des Kostenbeitrags ist auch bei Nichtbeteiligung am Wettbewerb ausgeschlossen.
6. a) Eröffnungstermin ist voraussichtlich der 7. März 1974. Näheres enthalten die Verdingungsunterlagen,
b) Wie Ziffer 1.
c) Deutsch.
7. a)
b) Vgl. 6. a).
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
14. Der Termin für die Ausgabe der Verdingungsunterlagen wird rechtzeitig bekanntgegeben. Diese erfolgt voraussichtlich am 31. Januar 1974.
15. 19. Dezember 1973.

Nicht offenes Verfahren ⁽¹⁾

1. Department of the Environment, Property Services Agency, Directorate of Defence Services II, Contracts/ Married Quarters (Home), Room B 202A, Whitgift Centre, Wellesley Road, Croydon CR 9 3LY, England — Tel. 01 686 8710, Ext. 3612.
Married Quarters (Home), Room B 202A, Whitgift Centre, Wellesley Road, Croydon CR9 3LY, England.
c) English.
2. Special award criteria as applied to offers received from selected tenderers.
3. a) Ministry of Defence Site, Camp Road, Farnham Road Junction, Bordon, Hampshire, England.
b) The erection of 275 servicemen's houses of 4, 5 and 7 bed spaces with associated external works including roads, pavements, hardstandings, tree and shrub planting etc. The construction and materials used to be the contractor's own system with facings approved by the Local Authority.
c) The estimated cost of the whole works is between £ 2 500 000 and £ 3 000 000.
d) The contract will be for a develop and construct service from type designs for houses and a firm bill of quantities for external works and associated services. The contract will be for a fixed price, the tenderer will be required to state separately the cost of the development work.
4. 21 months from date of acceptance of tender.
5. In the event of a group of contractors submitting an acceptable offer, it will be necessary for each member of the group to sign an undertaking that each company or firm in the group will be jointly and severally responsible for the contract.
6. a) 21 January 1974.
b) Department of the Environment, Property Services Agency, Directorate of Defence Services II, Contracts/
7. Approximately July 1974.
8. — Proof of inscription of the company on a professional register of the companies register in the United Kingdom or Ireland.
— Balance sheets for the past three years including a statement of turnover on construction works.
— A statement of the technical qualifications of the managerial and supervisory staff who would be responsible for executing the work, and any previous experience of UK construction practice.
— A list of jobs over one million units of account carried out during the past five years, the value and site of each job and the authority for whom executed.
— Details of plant and machinery available for executing the work.
— Does the contractor propose to use his own labour force or rely on locally recruited work people?
9. Details of the award criteria will be shown in the tender invitation.
10. The contract will be based on the General Conditions of Government Contracts for Building and Civil Engineering Works, technical specifications, drawings and bills of quantity. Price fluctuations on labour rates and materials will not be permitted. Progress payments will be made monthly or fortnightly on the basis of a valuation of certified work done and materials delivered to site.
11. 13 December 1973.

⁽¹⁾ Vgl. Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 15 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 8).

Nicht offenes Verfahren (1)

1. Redditch Development Corporation, 'Holmwood', Plymouth Road, Redditch, Worcestershire, England.
2. Restricted tendering procedure.
3. a) The site comprises an area of 3.78 hectares at Winyates 'B 1', Redditch.
b) The contract will provide for the erection (contractor to design and build to Corporation preferred layouts) of 125 dwellings and 78 garages together with associated external works including roads and sewers.
c) The contract will not be subdivided into different lots.
d)
4. The work is to be completed within a period of fifteen to eighteen months from the date of possession of the site.
5. The form of contract will be the current edition of the Standard Form of Building Contract published by the Joint Contracts Tribunal.
6. a) 18 January 1974.
b) Brian Bunch, RIBA, MRTPI, Chief Architect and Planning Officer, Redditch Development Corporation, 'Holmwood', Plymouth Road, Redditch, Worcestershire, England.
c) English.
- 7.
8. The Corporation will require (except from those firms who have previously tendered for the Corporation) particulars of the company, proof of the contractors financial and economic standing and proof of the contractors technical knowledge and ability.
9. The successful tender will normally be the lowest acceptable offer in competition among selected contractors.
- 10.
11. 12 December 1973.

(1) Vgl. Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 15 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 8).

Nicht offenes Verfahren (1)

1. Redditch Development Corporation, 'Holmwood', Plymouth Road, Redditch, Worcestershire, England.
2. Restricted tendering procedure.
3. a) The site comprises an area of 4.16 hectares at Church Hill 'A 1', Redditch.
b) The contract will provide for the erection (contractor to design and build to Corporation preferred (layouts) of 174 dwellings and 108 garages together with associated external works including roads and sewers.
c) The contract will not be subdivided into different lots.
d)
4. The work is to be completed within a period of eighteen months from the date of possession of the site.
5. The form of contract will be the current edition of the Standard Form of Building Contract published by the Joint Contracts Tribunal.
6. a) 25 January 1974.
b) Brian Bunch, RIBA, MRTPI, Chief Architect and Planning Officer, Redditch Development Corporation, 'Holmwood', Plymouth Road, Redditch, Worcestershire, England.
c) English.
- 7.
8. The Corporation will require (except from those firms who have previously tendered for the Corporation) particulars of the company, proof of the contractors financial and economic standing and proof of the contractors technical knowledge and ability.
9. The successful tender will normally be the lowest acceptable offer in competition among selected contractors.
- 10.
11. 18 December 1973.

(1) Vgl. Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 15 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 8).

HINWEIS FÜR DIE ABONNENTEN

des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften

Das laufende Abonnement endet am 31. Dezember 1973.

Um keine Unterbrechung in der Zustellung eintreten zu lassen, kann das Abonnement zu den bei den einzelnen Vertriebsbüros geltenden Bedingungen (siehe letzte Umschlagseite dieser Ausgabe) erneuert werden.

Der Bezugspreis des Jahresabonnements 1974 beträgt 183,— DM (2 500,— bfrs).